

Änderungen nach Drucklegung, Stand 1. April 2021

Auch nach Drucklegung des SteuerSparBuchs werden Unterstützungs- und Fördermaßnahmen für Angestellte und Selbständige aufgrund der Corona-Krise beschlossen.

Um Sie stets auf dem aktuellen Stand zu halten, werden neue Beschlüsse in nachstehender Übersicht dargestellt; zu finden – **laufend aktualisiert – online unter www.lindeverlag.at/ssb2021**. Mit dem QR-Code auf Seite 20 dieser Beilage kommen Sie direkt zur Änderungsübersicht.

Nach Drucklegung des SteuerSparBuchs wurden gesetzliche Maßnahmen mit Steuerbegünstigungen sowie Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Angestellte und Selbständige/Unternehmer im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie neu erlassen.

- COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (BGBl I 2021/3 vom 7.1.2021)
- Bundesgesetz, mit dem das KMU-Förderungsgesetz und das Garantiegesetz 1977 geändert werden (BGBl I 2021/6 vom 7.1.2021)
- Bundesgesetz, mit dem Förderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden (BGBl I 2021/11 vom 7.1.2021)
- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Normverbrauchsabgabegesetz und das Elektrizitätsabgabegesetz geändert werden (BGBl I 2021/18 vom 7.1.2021)
- Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten (BGBl II 2021/39 vom 1.2.2021)
- VO zum Lockdown-Umsatzersatz II (BGBl II 2021/71 vom 16.2.2021)
- Änderung der Verordnung gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (BGBl II 2021/72 vom 16.2.2021)
- Änderung der Verordnung gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (BGBl II 2021/73 vom 16.2.2021)
- VO Ausfallsbonus (BGBl II 2021/74 vom 16.2.2021)
- Änderung der Verordnung gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (BGBl II 2021/75 vom 16.2.2021)

- 2. Novelle zur 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl II 2021/94 vom 25.2.2021)
- Covid-19-Zweckzuschussgesetz (BGBl I 2020/63 idF 2021/24 vom 1.3.2021)
- Änderung des Härtefallfondsgesetzes (BGBl I 2020/16 idF BGBl I 2021/40 vom 24.3.2021)
- 2. Covid-19-Steuermaßnahmengesetz (BGBl I 2021/52 vom 25.3.2021)
- Verordnung, mit der die Lohnkontenverordnung 2006 geändert wird (BGBl II 2021/122 vom 25.3.2021)
- Änderung der Verordnung betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus (BGBl II 2021/128 vom 26.3.2021)

Die wichtigsten Aktualisierungen zum SteuerSparBuch (Corona-Guide, aber auch andere gesetzliche Bestimmungen) sind nachfolgend kurz zusammengefasst.

Arbeitnehmer und Pensionisten

Verlängerung der befristeten steuerlichen Covid-Maßnahmen trotz Kurzarbeit, Telearbeit oder Quarantäne bis 30.6.2021 (bisher 31.3.2021)

- **Pendlerpauschale:** Wenn die Fahrtstrecke nur aufgrund der Covid-19-Krise, Co-vid-19-Kurzarbeit oder Telearbeit nicht mehr so oft wie bisher zurückgelegt wird, steht das Pendlerpauschale dennoch unverändert zu.
- **Steuerfreiheit der Begünstigung bei Schmutz, Erschwernis und Gefahrenzulage und der Zuschläge für Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit**
- **pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer:** Steuerfreiheit der pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen für Einsatztage, die aufgrund der Covid-19-Krise nicht stattfinden können.
- Verlängerung von **Kurzarbeit-Sonderzahlungen:** Erhöhung des Jahressechstel pauschal um 15% bis 31.12.2022

Spendenbegünstigung

Berechnung der 10%-Grenze stellt auf die höhere Grenze aus 2019 ab. Gilt auch für Veranlagung 2021.

Senkung des Lohnsteuerabzugs erstmalig ab Jänner 2021 für:

- Bezüge aus gesetzlicher Kranken- und Unfallversorgung, Rehabilitationsgeld oder Wiedereingliederungsgeld von 25% auf 20%, soweit diese Bezüge 30 € täglich übersteigen

→ Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz von 22% auf 20%, soweit diese Bezüge 20 € täglich übersteigen

Pendlerpauschale

Der Ausschluss vom Pendlerpauschale durch die Zurverfügungstellung eines KFZ durch den Arbeitgeber gilt nicht für vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Fahrräder oder Elektrofahräder.

Steuerfreiheit für Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für öffentlichen Verkehr: neu ab 1.7.2021

Übernahme der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massentransportmittel durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Jahressechstel ab 1.1.2021

Berücksichtigung eines vorhandenen nicht ausgeschöpften Jahressechstels (damit optimale Ausnutzung der Besteuerung mit 6%) durch Aufrollung im Dezember.

Kontrollsechstel ab 1.1.2021

Erweiterung der Ausnahmen bei Aufrollung des Differenzbetrages bei den das Kontrollsechstel übersteigenden Beträgen (das heißt keine Nachversteuerung): Elternkarenz, Bezug von Krankengeld aus gesetzlicher Krankenversicherung, Rehabilitationsgeld, Pflegekarenz oder Pflegezeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit, Wiedereingliederungszeit, Grundwehrdienst, Alterszeitgeld, Teilpension, Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn im Kalenderjahr kein neues Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber eingegangen wird.

Steuerfreiheit bei Ausgabe von Gutscheinen bei Nichtausschöpfung des Freibetrages für Betriebsveranstaltungen von 1.11.2020 bis 31.1.2021

Bei Nichtausschöpfung des Freibetrages für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen 2020 kann der Arbeitgeber steuerfrei Gutscheine bis zu 365 € an seine Arbeitnehmer ausgeben.

Werbungskostenpauschale für Vertreter ab Veranlagung 2020:

Vertreterpauschale ist auch anwendbar, wenn wegen der Covid-19-Pandemie nicht mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im Außendienst verbracht wurde.

Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers ab 2021 bis 2023

→ Digitale Arbeitsmittel

- Kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug sind die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten digitalen Arbeitsmittel (zB Computer, Bildschirm, Tastatur, Drucker, Handy und die erforderliche Datenanbindung).
- Ausgaben sind um Homeoffice-Pauschale des Arbeitgebers und um Differenzwerbungskosten Homeoffice-Pauschale zu kürzen.
- Regelungen der Absetzung für Abnutzung bei längerer Nutzungsdauer (mehr als 1 Jahr) sind anzuwenden.

→ Homeoffice-Pauschale

- Ausgezählte Beträge des Arbeitgebers bis zu 3 € pro Tag für maximal 100 Tage im Jahr (also maximal 300 €), die im Homeoffice gearbeitet werden.

Werbungskosten neben Werbungskostenpauschale:

→ Ergonomische Einrichtung des Homeoffice-Arbeitsplatzes (Veranlagung 2020 bis 2023)

- Ausgaben für angeschafftes ergonomisch geeignetes Mobiliar (zB Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe)
- keine Berücksichtigung von Ausgaben für ein Arbeitszimmer
- Höchstbetrag beträgt 300 € (Höchstbetrag pro Kalenderjahr)
- Mindestens 26 Homeoffice-Tage im Kalenderjahr
- **2020:** Höchstbetrag beträgt 150 €, rückwirkende Berücksichtigung für 2020 möglich.
- **2021:** Höchstbetrag beträgt 300 €, er vermindert sich jedoch um jenen Betrag, der bereits im Jahr 2020 berücksichtigt wurde.
- **2022–2023:** Übersteigen die Anschaffungskosten insgesamt den Höchstbetrag, sind der Restbetrag in den Jahren 2022 und 2023 bis maximal 300 € pro Jahr Werbungskosten. Es ist keine Absetzung für Abnutzung anzusetzen.

→ Homeoffice-Pauschale (2021 bis 2023)

- Erreicht das vom Arbeitgeber ausgezahlte Homeoffice-Pauschale nicht 3 € pro Tag (maximal 100 Tage im Jahr), sind die Differenz Werbungskosten.

Lohnkonto des Arbeitnehmers

Anzahl der Homeoffice-Tage und die Höhe des ausbezählten Homeoffice-Pauschales sind im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu erfassen.

Helferentschädigung bei Teststraßen

Ab Dezember 2020: Aufwandsentschädigungen von Ländern und Gemeinden an für nicht hauptberuflich tätige Personen sind bis zu 20 € je Stunde für medizinisch geschultes Personal und bis zu 10 € je Stunde für sonstige unterstützende Personen steuerfrei (bis zu 537,78 € pro Monat).

Verlängerung des Corona-Kurzarbeitsmodells bis 30.6.2021

- Bei geschlossenen Betrieben: Reduzierung der Arbeitszeit auf 0%
- Ansonsten Reduzierung der Arbeitszeit auf 30% (bei 80% bzw 90% des Gehalts)
- Übernahme der Förderung der Weiterbildungskosten bis zu 60%

Freistellungsregelung für schwangere Beschäftigte in Berufen mit Körperkontakt

- Verlängerung bis Juni 2021

Selbständige und Unternehmen

Verlängerung der degressiven AfA

Degressive AfA: bis zum 31.12.2021 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter (Veranlagung 2021)

Pauschalwertberichtigungen und Pauschalrückstellungen ab 2021

Möglichkeit der Bildung von pauschalen Wertberichtigungen und Pauschalrückstellungen (für Wirtschaftsjahre ab 2021, Berücksichtigung für Altbestände, die in Jahren entstanden sind, die vor dem 1.1.2021 enden), Verteilung auf 5 Jahre

Zinsschranke ab 1.1.2021

Ein Zinsüberhang (= Überhang von abzugsfähigen Zinsaufwendungen gegenüber steuerpflichtigen Zinserträgen) kann im Ausmaß von 30% des steuerlichen EBITDA abgezogen werden. Freibetrag bis zu 3 Mio € pro Veranlagungszeitraum.

Umsatzersatz nicht steuerfrei

Zahlungen für den Ersatz entgehender Umsätze zählen nicht zu den steuerfreien Zuwendungen aus dem Härtefallfonds bzw. dem ABBAG-Gesetz.

Steuerlicher Verlustrücktrag

Die Einschränkung auf die Jahre 2019 sowie 2018 für die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen für eine Verlustberücksichtigung bei den Veranlagungen in den Vorjahren entfällt.

Verlängerung der Begünstigung bei Ärzten

Begünstigungen bei Rückkehr in den Beruf gelten auch für 2021.

Elektronischer Impfpass

Kostenübernahme für die Implementierung der Software in Arztpraxen und Primärversorgungszentren durch die ÖGK bis zu 1.300 €

Verlängerung der ermäßigten Umsatzsteuer von 5% in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie und Kultur bis 31.12.2021

- Speisen und Getränke in der Gastronomie
- Entfall der Zusatzsteuer bei Land- und Forstwirten
- Keine Verlängerung für Zeitungen und andere periodische Druckwerke

Ermäßigter Steuersatz von 10% ab 1.1.2021

- Reparaturen (Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung, Haushaltswäsche)
- Damenhygieneartikel

0% Steuersatz von 1.1.2021 bis 31.12.2022

- Covid-19-Invitro-Diagnostika und Covid-19-Impfstoffe (echt steuerfrei) (1.1.2021 bis 31.12.2022)

0% Steuersatz für Schutzmasken von 23.1.2021 bis 30.6.2021

- FFP2-Masken, Stoffmasken

E-Commerce-Paket: Verschiebung auf 1.7.2021

- Erweiterung des One-Stop-Shops, Abschaffung der Lieferschwelle im innergemeinschaftlichen Versandhandel, Regelungen zum Einfuhr-Versandhandel und Einfuhr einer Fiktion von Plattformen als Steuerschuldner.
- Vorregistrierung für die One-Stop-Shops ab 1.4.2021

Betriebsausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer neu ab 2021

Die Höhe der pauschalen Betriebsausgaben wird ab der Veranlagung 2021 ergänzend auch betragsmäßig gedeckelt:

- Grundsätzlich 45% der Betriebseinnahmen, höchstens 18.900 €
- Bei Dienstleistungsbetrieben 20%, höchstens 8.400 €

Anknüpfung der Förderungen an das steuerliche Wohlverhalten

Gewährung der Förderungen wird an steuerliches Wohlverhalten für 5 Jahre vor der Antragstellung bis zum Abschluss der Förderungsgewährung geknüpft.

Ab 1.7.2021: Erhöhung der Normverbrauchsabgabe

- Erhöhung des Höchststeuersatzes für Krafträder von 20% auf 30%

- Erhöhung des Höchststeuersatzes für Personenkraftwagen startend bei 50% jährlich auf bis zu 80%. Der CO₂-Abzugsbetrag soll, startend bei 112 g/km, jährlich um 5 g/km abgesenkt werden. Bei 200 g/km wird ein Malus hinzugerechnet, dieser sinkt jährlich bis einschließlich 2024 um 15 g/km. Er soll für 2021 mit 50 € festgelegt werden und jährlich bis einschließlich 2024 um 10 g/km steigen.

Für Personen- und Lastkraftwagen sollen zusammengefasst folgende Werte gelten:

	ab 1.7.2021 Pkw/Lkw	Ab 1.1.2022 Pkw/Lkw	Ab 1.1.2023 Pkw/Lkw	Ab 1.1.2024 Pkw/Lkw
CO ₂ -Abzugsbetrag	112 / 165 g/km	107 / 160 g/km	102 / 155 g/km	97 / 150 g/km
Malus-Grenzwert	200 / 253 g/km	185 / 238 g/km	170 / 223 g/km	155 / 208 g/km
Malusbetrag	50 €	60 €	70 €	80 €
Höchststeuersatz	50 %	60 %	70 %	80 %

Investitionsprämienengesetz

Verlängerung des Zeitraumes, in dem eine erste Maßnahme gesetzt werden muss (zB Bestellung, Kaufvertrag, Baubeginn) bis 31.5.2021

Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 (BGBl II 2020/559 vom 11.12.2020)

Rückwirkend ab 1.1.2020:

- Vollpauschalierung bei einer Forstwirtschaft bis zu einem Einheitswert von 15.000 € (bisher 11.000 €)
- Die Einnahmengrenze für Nebentätigkeiten wird auf 40.000 € erhöht (bisher 33.000 €)

FORG-Anpassungsverordnung (BGBl II 2020/579 vom 18.12.2020)

Behördenbezeichnungen und Sitze der Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung ab 1.1.2021

- Finanzamt Österreich hat Sitz in Linz.
- Finanzamt für Großbetriebe hat Sitz in Wien.
- Zollamt Österreich hat Sitz in Graz.
- Amt für Betrugsbekämpfung hat Sitz in Wien.
- Zentrale Services haben Sitz in Wien.
- Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge hat Sitz in Wien (ab 1.7.2021)

FinanzOnline-Anwendungen aufgrund der Covid-19-Pandemie

- Antrag auf Berücksichtigung einer Covid-19-Rücklage
- Änderung von Rückzahlungen
- Änderung der Umsatzsteuervoranmeldungen (0% oder 5%)
- Änderung der Vorauszahlungen
- Fixkostenzuschuss
- Lockdown-Umsatzersatz

Verfahrensrecht

Verlängerung der Nichtvorschreibung diverser Abgaben bis 30.6.2010 (bisher 31.3.2021)

- Verlängerung bzw. Neugewährung von Stundungen, keine Stundungszinsen und Säumniszuschläge für diesen Zeitraum; ab 1.4.2021 bis 31.3.2024 betragen die Stundungszinsen 2% über dem Basiszinssatz pro Jahr (das sind derzeit 1,38% pro Jahr).
- Nichtvorschreibung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die Beantragung von Unterstützungsleistungen
- Nichtvorschreibung der Rechtsgebühren für Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Krisensituation erforderlich sind
- Entfall der Vorschreibung von Anspruchszinsen betreffend Nachforderungen für die Veranlagung 2019 und 2020.
- Befreiung der Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben bei Rechtsgeschäften, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Krisensituation notwendig sind
- Befreiung der Gebühren bei Bestandverträgen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, deren Bestandzeitraum zwischen 1.3.2020 und 30.6.2021 liegt und deren Ausführung wegen der Covid-19-Krisensituation gänzlich unterbleibt

Verschiebung des Ratenzahlungsmodells um 3 Monate (siehe Ratenzahlungsmodell)

- Verlängerung der bis 31.3.2021 verlängerten Stundungen bis 30.6.2021
- Keine Stundungszinsen: bis 30.6.2021 (Stundungszinsen betragen von 1.7.2021 bis 30.06.2024 2% über dem geltenden Basiszinssatz)
- Keine Säumniszuschläge für Abgaben mit Fälligkeiten zwischen dem 15.3.2020 und 30.6.2021 (bisher (31.3.2021)

Covid-19-Ratenzahlungsmodell zum 1.4.2021

Möglichkeit der Abzahlung des Covid-19-bedingten Rückstandes in 2 Phasen über die Dauer von maximal 36 Monaten.

Voraussetzungen Phase 1 (Ratenzahlungszeitraum 1.7.2021 bis 30.6.2024, maximal 15 Monate):

- Für zwischen 15.3.2020 und 30.6.2021 fällig gewordene Abgabenschuldigkeiten einschließlich Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen
- Einbringung des Ratenzahlungsantrages ab 10.6.2021 bis 30.6.2021
- Ratenzahlungszeitraum beginnt am 1.7.2021 und endet am 30.9.2022

Voraussetzungen Phase 2 (Ratenzahlungszeitraum 1.10.2022 bis 30.6.2024, maximal 21 Monate):

- Abgabenschuldigkeiten, für die bereits die Phase 1 des Covid-19-Rückzahlungsmodells gewährt, die aber nicht vollständig entrichtet wurden, plus Vorauszahlungen an Einkommens- und Körperschaftsteuer, die in der Phase 2 gelegen sind
- Entrichtung von mindestens 40% des Abgabenrückstandes in Phase 1
- kein Terminverlust in Phase 1
- Glaubhaftmachung der Möglichkeit der Entrichtung des Covid-19-Rückstandes zu den laufenden Abgaben innerhalb dieses Zeitraums
- auf Antrag einmalige Möglichkeit auf Neuverteilung der Ratenzahlung
- Rückzahlung des gesamten Rückstandes in Phase 2
- Einbringung des Antrages bis 31.8.2022

Möglichkeit der Einbringung von Anträgen per E-Mail an den Postkorb corona@bmf.gv.at bis zum 30.6.2021

- Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen
- Ansuchen um Ratenzahlungen nach dem Ratenzahlungsmodell
- Ansuchen um Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung)
- Anträge auf Berücksichtigung einer Covid-19-Rücklage für Veranlagung 2019

Verlängerung der Sonderregelung für persönliche Termine bis 30.6.2021

Persönliche Termine (mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Schlussbesprechungen) können auf Antrag per Video-Konferenz abgehalten werden.

Lockdown-Umsatzersatz Dezember (für den Zeitraum zwischen 7.12.2020 bis 31.12.2020, Seil- und Zahnradbahnen ab 7.1.2020 bis 23.12.2020) für Selbständige oder Gewerbetreibende (3. Lockdown-Umsatzersatz Verordnung, BGBl II 2020/608 vom 28.12.2020)

steuerpflichtige Zuwendung

Voraussetzungen:

- Branchen nach der Definition ÖNACE-2008-Klassifikation (http://www.statistik.at/kdb/download/pdf/OENACE2008_DE_CTE_20200729_030342.pdf)
- Betriebsstätte/Sitz in Österreich
- Operative Tätigkeit in Österreich
- Umsätze vor dem 1.12.2020
- Betretungs- oder Veranstaltungsverbot
- Direkt betroffene Branche
- Erhalt von Arbeitsplätzen
- Kurzarbeit und Lockdown-Umsatzersatz können kombiniert werden.

Ausgenommen:

- Anhängiges Insolvenzverfahren im Dezember 2020 oder im Zeitpunkt der Antragstellung (gilt nicht für Sanierungsverfahren)
- Unternehmen, die zwischen 7.12.2020 und 31.12.2020 (bei Seil- und Zahnradbahnen zwischen 7.12.2020 und 23.12.2020) Mitarbeiter gekündigt haben
- Neu gegründete Unternehmen ohne Umsätze vor dem 1.12.2020

Nachweis:

- Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2019 bzw Umsatzsteuervoranmeldungen für das 4. Quartal 2019 dividiert durch 3

Höhe:

- 50% des Umsatzes, maximal 800.000 € (jedoch Abzug von Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100%, Covid-19- Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus den Non-Profit-Organisationen-Unterstützungsfonds)
- Kein Umsatz im Dezember 2019: 2.300 € (Minimalbetrag), bei Betrachtungszeitraum von nicht mehr als 7 Tagen mindestens 500 €

- Unternehmen existiert im Dezember 2019 noch nicht: Durchschnitt der Umsätze aus den für 2020 abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen
- Umsatz des Dezembers 2019 wird durch die Anzahl der Tage des Dezembers (31) dividiert und mit der Anzahl der betroffenen Tage multipliziert (25 Tage bis 31.12.2020)
- **Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen** (z.B. Gastgewerbe, Freiseure) erhalten **50% des Lockdown-Umsatzausfalls** (maximal 800.000 €).
- Bei **Handelsunternehmen** wird der Lockdown-Umsatzersatz **gestaffelt mit 12,5%, 25% oder 37,5% vergütet** (maximal 800.000 €) (siehe Anlage 2 der 3. Lockdown-VO Umsatzersatz, BGBl II 2020/608 vom 28.12.2020 für Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes für vom Lockdown direkt betroffene Unternehmen).

Antrag über FinanzOnline:

- Ab 16.12.2020 bis 20.1.2021
- Anführung des aushaftenden Betrages der Haftungen im Ausmaß von 100% des awS oder ÖHT (gilt nicht für Haftungen im Ausmaß von 90% oder 80% der COFAG, des aus dem Härtefallfonds, des Fixkostenzuschusses I oder Zahlungen aufgrund von Kurzarbeit)

Fixkostenzuschuss II für Land- und Forstwirte, Selbständige und Gewerbetreibende (VO über die Gewährung eines FKZ 800.000)

steuerfreier Zuschuss

Voraussetzungen:

- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Operative Tätigkeit in Österreich
- Fixkosten im Zeitraum zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021
- Umsatzausfall zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021 von mindestens 30%
- Schadensminderungspflicht zur Senkung der Fixkosten
- Erhaltung der Arbeitsplätze

Höhe:

- prozentueller Umsatzausfall
- maximal 800.000 €
- bei Unternehmen mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen max. 100.000 €
- bei Umsatz von weniger als 120.000 € im letztveranlagten Jahr pauschaler Fixkostenzuschuss von 30% des Umsatzausfalls

- Waren mit Wertverlust von 50%: Differenz zwischen Anschaffungskosten der saisonalen Ware und dem tatsächlichen Verkaufspreis
- **Anrechnung aller Zuwendungen** (zB Lockdown-Umsatzersatz, Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der Covid-19-Krise vom aws oder ÖHT, Zuwendungen von Bundesländern (keine Anrechnung der Haftungen der COFAG, der aws oder ÖHT im Ausmaß von 90% oder 80% der Kreditsumme)

Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen, die separat beantragt werden müssen

- 1. Tranche ab 23.11.2020 bis 16.9.2021: zunächst Schätzung des Umsatzausfalls und der Fixkosten, Auszahlung umfasst 80% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses
- 2. Tranche ab 1.7.2021 bis 31.12.2021 umfasst die restlichen 20%
- Bei Fixkostenzuschuss bis 36.000 € Anrechnung von Aufwendungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter von höchstens 1.000 € als Fixkosten
- Bei Fixkostenzuschuss über 36.000 € gibt es keine Aufwendungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter (Beratungskosten sind in der 2. Tranche anzuführen)

Ausgenommen:

- Anhängiges Insolvenzverfahren im Zeitpunkt der Antragstellung (gilt nicht für Sanierungsverfahren)
- Unternehmen in Liquidation
- Inanspruchnahme des Lockdown-Umsatzersatzes für den ganzen November 2020 (jedoch bei Umsatzersatz für die zweite Novemberhälfte 2020 ist Kombination von Umsatzersatz und Fixkostenzuschuss möglich)
- Inanspruchnahme des Fixkostenzuschusses oder Verlustersatzes für Dezember 2020 bei Antragstellung nach dem 28.12.2020 (jedoch Möglichkeit der Zurückzahlung des gesamten erhaltenen Fixkostenzuschusses oder Verlustersatzes, Beantragung des Lockdown-Umsatzersatzes für Dezember bis spätestens 20.1.2021, neuerliche Beantragung des Fixkostenzuschusses 800.000 € oder Verlustersatzes ohne Dezember als Betrachtungszeitraum)

Antrag über FinanzOnline

- Darstellung der geschätzten bzw tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten (Umsatzausfälle müssen durch die Covid-19-Krise verursacht sein) und Darstellung der schadensmindernden Maßnahmen
- Bestätigung des Antrages von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter (ausgenommen sind Antragsteller, die sich für Pauscha-

lierung entschieden haben oder Antrag auf Fixkostenzuschuss bis max. 36.000 €)

Verlustersatz für Land- und Forstwirte, Selbständige und Gewerbetreibende (VO über die Gewährung eines Verlustersatzes)

steuerfreier Zuschuss, für Verlustabdeckung in den gewählten (bis zu zehn) Betrachtungszeiträumen im Zeitraum zwischen 16.9.2020 bis 30.6.2021 zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten,

Voraussetzungen:

- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Operative Tätigkeit in Österreich
- Umsätze vor dem 16.9.2020
- Umsatzausfall zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021 von mind. 30% gegenüber Vergleichszeitraum im Jahr 2019
- Umsatzeratz ist vor Fixkostenzuschuss und Verlustersatz zu beantragen

Bemessungsgrundlage:

- Verluste der Betrachtungszeiträume
- Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen, bezogen auf den Betrachtungszeitraum
- Schätzung des Verlustes für 1. Tranche (Prognoserechnung)

Höhe:

- Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern oder Bilanzsumme größer als 10 Mio €: 70% Verlustersatz
- Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern oder Bilanzsumme kleiner als 10 Mio €: 90% Verlustersatz
- maximal 10 Mio €

Antrag über FinanzOnline:

- 1. Tranche: ab 16.12.2020 bis 30.6.2021 für 70% des voraussichtlichen Verlustersatzes
- 2. Tranche: ab 1.7.2021 bis 31.12.2021 für 30% des voraussichtlichen Verlustersatzes
- Bestätigung des Verlustes von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter
- Bei Verlustersatz bis 36.000 € Anrechnung von Aufwendungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter von höchstens 1.000 €

Ausgenommen:

- anhängiges Insolvenzverfahren im Zeitpunkt der Antragstellung (gilt nicht für Sanierungsverfahren)
- Inanspruchnahme des Lockdown-Umsatzersatzes für einen ganzen Monat (jedoch bei Umsatzersatz für Teile des Monats ist Kombination von Umsatzersatz und Verlustersatz möglich)
- Inanspruchnahme des Fixkostenzuschusses von 800.000 € (jedoch Möglichkeit der Zurückzahlung des Fixkostenzuschusses, um Verlustersatz zu erhalten)

Änderung der VO zur Gewährung eines Verlustersatzes für ungedeckte Fixkosten

Unzulässiger Antrag auf Verlustersatz für November und Dezember 2020

- Bei Erhalt des Lockdown-Umsatzersatzes für November und Dezember 2020 steht für diesen Zeitraum der Verlustersatz nicht zu.

Zeitliche Reihenfolge der Anträge:

Zur Sicherstellung dieser Regelung (entweder Lockdown-Umsatzersatz II oder Verlustersatz) ist eine zeitliche Reihenfolge für die Antragstellung vorgesehen.

1. Lockdown-Umsatzersatz II
2. Verlustersatz (jedoch Möglichkeit der Zurückzahlung des Verlustersatzes, um Lockdown-Umsatzersatz II zu erhalten, wenn der Antrag auf Verlustersatz vor Kundmachung der Verordnung über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen für November und Dezember 2020 gestellt wurde)

Inanspruchnahme mehrerer Förderungen:

Bei Inanspruchnahme des Fixkostenzuschusses 800.000 oder des Vorschusses auf Fixkostenzuschuss 800.000 als Teil des Ausfallsbonus ist kein Verlustersatz möglich (jedoch Möglichkeit der Zurückzahlung oder Anrechnung des bereits ausbezahlten Fixkostenzuschusses 800.000, um Verlustersatz zu erhalten).

Lockdown-Umsatzersatz II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen für November und Dezember 2020

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Voraussetzungen:

- mindestens 50% Umsatzzusammenhang mit Unternehmen, die in direkt vom Lockdown betroffenen Branchen tätig sind
- im Betrachtungszeitraum mindestens 40% Umsatzausfall im Vergleich zum Vorjahr (November/Dezember 2019)
- Sitz/Betriebsstätte in Österreich
- Operative Tätigkeit in Österreich
- Einzelunternehmen, GmbH, AG, gemeinnützige Vereine
- unternehmerische Tätigkeit
- Umsätze vor dem 1.12.2020
- Erhalt von Arbeitsplätzen im Betrachtungszeitraum
- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten
- Keine Inanspruchnahme im Betrachtungszeitraum von:
 - Fixkostenzuschuss 800.000
 - Verlustersatz

Höhe:

- gleiche Kriterien wie beim Umsatzeratz
- Prozentsatz ist abhängig von der Branchenkategorisierung
- Ersatzrate November: Kategorie A 80%, B 60%, C 40% und D 20%
- Ersatzrate Dezember: Kategorie A 50%, B 37,5%, C 25% und D 12,5%
- maximal 800.000 € abzüglich bestimmter Beihilfen (das sind Lockdown-Umsatzeratz, Fixkostenzuschuss 800.000, aushaftende Kredite im Ausmaß von 100%, die von der Austria Wirtschaftsservice GmbH, aws oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH, ÖHT übernommen wurden, und Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds). Nicht abgezogen werden Haftungen der COFAG, der aws oder ÖHT im Ausmaß von 90% oder 80% sowie Fixkostenzuschüsse der Phase 1.
- zusätzliche Deckelung mit abgerechneten Kurzarbeitsbeihilfen und Höhe des erlittenen Umsatzausfalls
- mindestens 1.500 € (Unterschreitung bei Künstlern aufgrund erhaltener Überbrückungsfinanzierungen möglich)

Antrag über FinanzOnline:

- ab 16.02.2012 bis 30.06.2021
- durch Unternehmer selber bis 5.000 €, ansonsten von Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter

Fixkostenzuschuss zur Deckung von Fixkosten

Weitere Voraussetzungen:

- kein anhängiges Insolvenzverfahren (gilt nicht für Sanierungsverfahren)
- kein Unternehmen in Schwierigkeiten am 31.12.2019

Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses - Fixkostenzuschuss 800.000

steuerfreier Zuschuss

für die Betrachtungszeiträume 16.9. bis 30.9.2020 und die Monate November und Dezember 2020 sowie Jänner bis Juni 2021

Höhe:

- Erhöhung von 800.000 € auf maximal 1,800.000 €, bei Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse 225.000 € und bei Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors 270.000 € (rückwirkende Anpassung der bereits gestellten Anträge) abzüglich sonstiger finanzieller Maßnahmen
- Sonstige finanzielle Maßnahmen sind Lockdown-Umsatzersatz, Ausfallsbonus, der nicht auf den Vorschuss des Fixkostenzuschusses 800.000 entfällt, aushaftende Kredite im Ausmaß von 100%, die von der Austria Wirtschaftservice GmbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) übernommen wurden, und Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds. Nicht abgezogen werden Haftungen der COFAG, der aws oder ÖHT im Ausmaß von 90% oder 80% sowie Fixkostenzuschüsse der Phase 1.)
- **Neugründungen ab November 2020:** Keine Daten für 2019, Umsatzausfall anhand einer Planungsrechnung.

Unzulässiger Antrag auf Verlustersatz für November und Dezember 2020

- Bei Erhalt des Lockdown-Umsatzersatzes für November und Dezember 2020 steht für diesen Zeitraum der Fixkostenzuschuss 800.000 nicht zu.

Zeitliche Reihenfolge der Anträge:

Für Sicherstellung dieser Regelung (entweder Lockdown-Umsatzersatz oder Fixkostenzuschuss 800.000) ist eine zeitliche Reihenfolge für die Antragstellung vorgesehen.

1. Umsatzersatz II

2. Fixkostenzuschuss 800.000 (jedoch Möglichkeit der Zurückzahlung des Fixkostenzuschusses, um Umsatzeratz II zu erhalten, wenn der Antrag auf Fixkostenzuschuss 800.000 vor Kundmachung der Verordnung über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzeratzes für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen für November und Dezember 2020 gestellt wurde)

Inanspruchnahme mehrerer Förderungen:

- Bei Inanspruchnahme des Fixkostenzuschusses 800.000 ist kein Verlustersatz möglich (Möglichkeit der Zurückzahlung oder Anrechnung des bereits ausbezahlten Fixkostenzuschusses 800.000, um Verlustersatz zu erhalten).

Antrag über FinanzOnline in 2 Tranchen bis 31.12.2021:

- 1. Tranche: bis 30.6.2021, 80% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses 800.000
- 2. Tranche: ab 1.7.2021 bis 31.12.2021, der Restbetrag des Fixkostenzuschusses 800.000
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen für Fixkostenzuschuss 800.000 Möglichkeit eines Antrags auf Vorschuss auf Fixkostenzuschuss 800.000 (siehe Ausfallbonus)

Ausfallbonus für November und Dezember 2020

Voraussetzungen:

- Umsätze vor dem 1.11.2020
- Sitz/Betriebsstätte in Österreich
- operative Tätigkeit
- direkt oder indirekt von behördlich verordneten Schließungen betroffene Unternehmer (gilt auch für Unternehmen, die im Lockdown nicht geschlossen hatten)
- 40% Umsatzausfall im Vergleich zum jeweiligen Monatsumsatz 2019
- für 2. Teil der Ersatzrate, dem Vorschuss auf Fixkostenzuschuss 800.000: Antragsberechtigung für Fixkostenzuschuss 800.000 und Verpflichtung einer Antragsstellung auf Fixkostenzuschuss 800.000 bis 31.12.2021
- Überprüfung des Umsatzeinbruchs erfolgt durch Steuerberater bei Abgabe des Antrags für Fixkostenzuschuss 800.000

Ausgenommen:

- Anhängiges Insolvenzverfahren im Zeitpunkt der Antragstellung (gilt nicht für Sanierungsverfahren)

- Gemeinnützige Non-Profit-Organisationen, die Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds beziehen
- Unternehmen, die zu Beginn des Betrachtungszeitraums mehr als 250 Mitarbeiter hatten und während des Betrachtungszeitraums mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt hatten (anstelle von Kurzarbeit)
- Nicht unternehmerisch tätiger Antragsteller
- Vorliegen einer rechtskräftigen Finanzstrafe, Verbandgeldstrafe aufgrund von Vorsatz (gilt nicht für Strafen unter 10.000 € oder Finanzordnungswidrigkeiten)
- Neu gegründete Unternehmen ohne Umsätze vor dem 1.11.2020

Höhe:

- Betrachtungszeitraum ist der Kalendermonat (Geltung für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021)
- 30% des Umsatzausfalls und besteht
 - zur Hälfte aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss (Ausfallsbonus, dieser Teil ist auch möglich ohne Antrag auf den Fixkostenzuschuss 800.000) und
 - zur Hälfte aus einem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 (zusätzliche Voraussetzungen: Erfüllung der Voraussetzungen für Gewährung des Fixkostenzuschusses 800.000 und Antragstellung auf Fixkostenzuschuss 800.000 bis 31.12.2021)
- Deckelung mit 60.000 €, maximal 30.000 € Ausfallsbonus und maximal 30.000 € Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 pro Monat, mindestens 100 €
- Ausschluss auf Gewährung des Ausfallsbonus für November und Dezember 2020:
 - Bei Erhalt des Lockdown-Umsatzersatzes bzw Lockdown-Umsatzersatzes II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen (jedoch Möglichkeit der Rückzahlung, um Ausfallsbonus zu erhalten)
- Ausschluss auf Gewährung des Ausfallsbonus bei Künstlern
 - Bei Inanspruchnahme von Überbrückungsfinanzierungen für selbständige Künstlerinnen und Künstler
- Ausschluss auf Gewährung des Vorschusses auf den Fixkostenzuschuss 800.000:
 - Bei Antragstellung auf Fixkostenzuschusses 800.000
 - Bei Antragstellung auf Verlustersatz
 - Nichterfüllung der Voraussetzungen für Fixkostenzuschuss 800.000
 - Nichtverpflichtung zur Stellung eines Antrages auf Fixkostenzuschuss 800.000 bis 31.12.2021

Antrag über FinanzOnline ab 16.2.2021:

- ab dem 16. des kommenden Monats bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Kalendermonats (das heißt für Jänner 2021 bis 15.4.2021)
- erstmals mit 16.2.2021 für Jänner (Möglichkeit der Beantragung für November und Dezember 2020 ebenfalls bis 15.4.2021)
- Unternehmer selbst oder Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter
- Geltungsdauer: bis Juni 2021

Erweiterung des Anwendungsbereiches des Härtefallfonds auf touristische Vermieter

- Erweiterung auf touristische Vermieter, das sind Personen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen und dafür Nichtigungsabgaben abführen.
- Gefördert werden Ein-Personen-Unternehmen (auch Neue Selbständige und freie Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG), Non-Profit-Organisationen, Kleinstunternehmer als natürliche Personen oder erwerbstätige Gesellschafter.

Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstler bis 30.6.2021

- für Einnahmenausfälle wird bis 31.12.2022 verlängert.



Unter diesem Link finden Sie – laufend aktualisiert – Covid-19-Maßnahmen
und -Unterstützungen der Bundesregierung.